Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die nächstfolgende eingehender Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 354. Sonnabend den 20. December 1890. 84. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 21. December, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Weihnachts-Päckerieverkehr.

Bei den hiesigen Postämtern werden am Sonntag, den 21. December, die Packet-Annahme- und Ausgabestellen wie an Werktagen geöffnet sein.

Leipzig, 19. December 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Regulativ,

die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend.

Das Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend, vom 10. October 1883, erhält vom 1. Januar 1891 an folgende Fassung:

A. Die bleibenden Einwohner betr.

§. 1. Jeder, welcher in Leipzig anzieht, um hier sich bleibend niederzulassen, oder doch um hier für längere oder kürzere Zeit seinen wesentlichen Wohnsitz zu nehmen, ist, soweit nicht der in §. 4 dieses Regulativs vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er genommen, beim Meldeamt des Polizeiamts Abtheilung I oder bei derjenigen Polizeiwache, in deren Bezirk seine künftige Wohnung liegt, anzuzeigen und sich hierbei über seine Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Leipzig in gehöriger Weise, wie durch Reisepaß, Führungszeugniß, Verhaltschein, Abzugsattest oder auch durch andere, seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalt ergebende Legitimationspapiere, wie Bürgerschein, Bestallungsdecret, Vocation, Geburtsschein, Taufzeugniß ꝛc., auszuweisen. Militairpflichtige, bezw. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einschlagenden Militairgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

§. 2. Die Anmeldung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermietheten Wohnung an gerechnet, persönlich oder durch Ausfüllung oder Abgabe des beim Meldeamt, sowie bei allen Polizeibezirkswachen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars zu erfolgen.

§. 3. Die Anmeldung ist zugleich mit auf diejenigen Familienmitglieder, wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammenwohnen und eigene Selbstständigkeit noch nicht erlangt haben, zu erstrecken.

§. 4. Active Militairpersonen, welche hier in Gebäuden Wohnung nehmen, die dem Militaircommando unterstehen, sind von der §. 1 gedachten Meldepflicht befreit. Zur Disposition beurlaubte Militairpersonen, welche Privatwohnungen beziehen, unterliegen zwar der Meldepflicht, doch bedarf es bezüglich ihrer der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen (vergl. §. 5) nicht. Reservisten und Landwehrleute unterliegen den allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Meldepflicht. Sobald daher ein beurlaubter Soldat zur Reserve übertritt oder aus dem Militairverbande gänzlich scheidet, hat er dies unter Vorweis seiner Militairpapiere beim Meldeamte oder bei der Polizeiwache, in deren Bezirk er wohnt, binnen drei Tagen anzuzeigen und nunmehr der Ausfertigung eines Meldescheines (vergl. §. 5) gewärtig zu sein.

§. 5. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein gegen eine Gebühr von 50 ₰ ausgestellt. Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in §. 3 gedachten Familienglieder. Haben Letztere durch Verheirathung oder Ertheilung eines eigenen Berufs oder Gewerbes eine selbstständige Wohnstellung erlangt, so sind dieselben gehalten, sich einen auf ihre Personen lautenden besonderen Meldeschein zu lösen. Mit Abforderung solcher Gebühren zu verschonen sind nöthig Unbemittelte, insbesondere Armenempfänger.

§. 6. Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung ist gleichfalls innerhalb einer Frist von drei Tagen, entweder beim Meldeamt Abtheilung I, oder bei derjenigen Polizeiwache, zu deren Bezirk die aufgegebene Wohnung gehört, durch Ausfüllung und Abgabe der an diesen Stellen unentgeltlich zu haltenden Meldeformulare und unter gleichzeitiger Ueberreichung des ausgestellt gewesenen Wohnungsmeldescheins durch den Meldepflichtigen anzuzeigen.

§. 7. Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb der Stadt ist für die Anmeldung der neuen Wohnung eine Gebühr von 25 ₰ zu entrichten. Befreit von dieser Gebühr sind die in §. 5 Abs. 3 genannten Personen. Die bloße Wohnungsabmeldung im Falle des Weggangs von hier, mit der also eine neue Wohnungsanmeldung nicht verbunden ist, erfolgt gebührenfrei.

§. 8. Die Wohnungsmeldescheine der hiesigen bleibenden Einwohner sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen auf Verlangen sowohl dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter bezw. dem Quartiergeber, als auch dem etwa revidirenden Polizeibeamten jederzeit vorzuzeigen.

§. 9. Auf die Gehilfen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, welche hier in Beschäftigung treten und nicht etwa blos als durchreisende Fremde den Vorschriften unter B unterliegen, leiden vorstehende Bestimmungen ebenfalls Anwendung. Es sind jedoch zugereiste, hier Arbeit suchende Gewerbegehilfen verpflichtet, sobald sie länger als 24 Stunden hier verweilen wollen, und zwar in der Regel unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere, einen Meldeschein zu lösen. Haben sie in hiesiger Stadt Arbeit gefunden, so haben sie mehr Angabe der Wohnung beim Meldeamt Abth. I. oder bei der Polizeiwache, in deren Bezirk die Wohnung liegt, anzuzeigen und zwar binnen 24 Stunden. Binnen gleicher Frist hat die Anmeldung etwaigen Wohnungswechsels, sowie die Abmeldung im Falle des Weggangs zu geschehen.

§. 10. Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für die pünctliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmiether, sowie aller derjenigen Personen, welche zum Hausstande derselben zählen, mitverantwortlich und haben dieselben nöthigenfalls hierin zu vertreten. Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 3 Tagen vom Ablauf der vorliegenden Meldefrist an beim Meldeamt Anzeige macht.

B. Die Fremden betr.

§. 11. Als Fremde in Leipzig sind alle Diejenigen zu betrachten, welche sich nur vorübergehend hier aufhalten, nicht aber ihren wesentlichen Wohnsitz hier haben. Es sind daher namentlich hierher zu rechnen, Gasthaus- und Herbergsfremde, Meßfremde und sogenannte Besuchsfremde.

§. 12. Jeder in einem Gasthofe oder in einem mit Herbergsberechtigung versehenen ähnlichen Hause einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirth oder Quartiergeber, und zwar falls er vor 3 Uhr Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft, andernfalls aber am folgenden Morgen spätestens bis 10 Uhr beim Meldeamt des Polizeiamts Abth. II oder der Polizeiwache des betreffenden Bezirks schriftlich mittelst des vorgeschriebenen und für jeden Fremden besonders auszufüllenden Formulars anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind dieselben auf dem nämlichen Zettel mit zu verzeichnen. Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

§. 13. Die Inhaber von Gasthöfen oder mit Herbergsberechtigung versehenen Häusern haben nach einem bestimmten Schema Fremdenbücher, welche vom Polizeiamt zu entnehmen sind, zu führen, auch dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen einkehrenden Fremden in denselben ordentlich eingetragen werden. Der Eintrag in die Fremdenbücher hat von den Wirthen oder deren Stellvertretern, und zwar vor Abgabe des Meldezettels an das Meldeamt zu geschehen. Die Meldezettel der in den Gasthäusern einkehrenden Fremden sind von den Letzteren eigenhändig auszufüllen und zu diesem Behufe von den Wirthen den Fremden vorzulegen. Den revidirenden Polizeibeamten ist die Einsicht in die Fremdenbücher jederzeit unweigerlich zu gestatten, und sind insbesondere die in den sogenannten Herbergen zu haltenden Fremdenbücher allsonntäglich einmal der betreffenden Polizeibezirkswache zur Einsichtnahme mitzutheilen.

§. 14. Die in Privathäusern absteigenden Fremden, sogenannte Besuchsfremde, sind, sobald sie länger als 3 Tage hier verweilen, spätestens am 4. Tage von erfolgter Ankunft an vom Quartierwirth beim Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache mündlich oder schriftlich mittelst des vorgeschriebenen Formulars anzumelden. Bei den etwa in Privathäusern Wohnung nehmenden Meßfremden jedoch hat diese Anmeldung in jedem Falle, auch wenn sie nur eine Nacht hier blieben, und zwar binnen 24 Stunden von der Ankunft an beim Meldeamt Abth. II zu geschehen. In gleicher Weise ist die Abmeldung binnen 3 Tagen, bei Meßfremden binnen 24 Stunden nach erfolgter Abreise des Fremden oder etwa erfolgter Wohnungsänderung an zu bewirken.

§. 15. Beabsichtigt ein Fremder länger als drei Tage hier zu verweilen, so bedarf er dazu eines vom Meldeamt Abth. II oder der betreffenden Polizeibezirkswache ausgestellten Meldescheins.

§. 16. Bei den nur einen Monat oder weniger sich hier aufhaltenden Fremden bedarf es in der Regel der Vorzeigung oder Niederlegung einer Legitimation nicht, doch bleibt der Fremde jederzeit verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Persönlichkeit auszuweisen. Fremde, welche länger hier verweilen wollen, haben sich in der Regel in ähnlicher Weise zu legitimiren, wie dies in §. 1 bezüglich der Einwohner vorgeschrieben ist.

§. 17. Für Ausstellung eines Meldescheins ist eine Gebühr von 50 ₰ zu entrichten. Im Uebrigen erfolgen die An- und Abmeldungen der Fremden gebührenfrei.

§. 18. Für rechtzeitige An- und Abmeldung der Fremden haften nicht nur diese selbst, sondern auch die betreffenden Quartierwirthe, welche Fremde bei sich aufnehmen.

§. 19. Die Studirenden der Universität, soweit dieselben beim königlichen Universitätsgericht immatriculirt sind, sind von der Verbindlichkeit zu weiterer Anmeldung beim Meldeamt befreit, es liegt vielmehr die Verpflichtung zu dieser Anmeldung bezüglich der Genannten lediglich den betreffenden Quartierwirthen ob. Der Ausstellung von Wohnungsmeldescheinen für solche Studirende bedarf es nicht.

C. Die Dienstboten betr.

§. 20. Als Dienstboten sind alle Diejenigen zu betrachten, welche zu ausschließlicher Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tagweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt gegen eine seitens der Dienstherrschaft dafür zu gebende bestimmte Vergütung sich verbindlich machen. (Vgl. §. 1 der kgl. sächs. Gesindeordnung vom 10. Januar 1835.)

§. 21. Jeder Dienstbote, welcher hier anzieht, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und Dienst beim Meldeamt Abtheilung III oder der betreffenden Polizeibezirkswache anzuzeigen und sich hierbei in austretender Weise über seine Person und sein Verhalten vor seinem Herzuge auszuweisen. Besitzt der Dienstbote bereits ein Dienstbuch, so hat er dasselbe bei der Anmeldung vorzulegen. Der Dienstbote hat die Anmeldung innerhalb einer Frist von 3 Tagen, vom Dienstantritt an gerechnet, persönlich und unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden Dienstantrittsbescheinigung zu bewirken. Der angemeldete Dienstbote erhält einen Anmeldeschein ausgefertigt, für welchen eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten ist.

§. 22. Verändern Dienstboten ihren hiesigen Dienst oder Aufenthalt, oder ziehen dieselben von hier weg, so haben sie Solches gleichfalls beim Meldeamt Abth. III. oder bei der betreffenden Polizeibezirkswache anzuzeigen. Auch diese Anzeigen haben binnen dreitägiger Frist von der geschehenen Veränderung an und zwar unter Rückgabe des Meldescheins und unter Vorlegung des Dienstbuchs, sowie im Falle anderweiter Vermiethung auch einer neuen Dienstantrittsbescheinigung zu geschehen.

§. 23. Für die beim Dienstwechsel den Dienstboten auszustellenden anderweiten Meldescheine ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten. Für Dienstabmeldungen im Falle des Weggangs von hier oder bei gänzlicher Aufgabe des Dienstverhältnisses, also ohne Ausstellung eines neuen Meldescheins, wird keine Gebühr erhoben.

§. 24. Die **Dienstherrschaften** sind für die rechtzeitige An- und Abmeldung der Dienstboten mitverantwortlich. Dieselben können an Stelle der Letzteren die Anmeldung, insofern der Dienstbote nicht zum ersten Male in hiesiger Stadt zur Anmeldung kommt, sowie die Abmeldung selbst bewirken.

§. 25. Dienstboten, welche nach Beendigung des einen Dienstes nicht sofort einen neuen Dienst antreten, aber bis zum Antritt eines solchen in hiesiger Stadt sich aufhalten wollen, haben bei der Abtheilung III des Meldeamts oder der betreffenden Polizeibezirkswache einen besonderen Wohnungsmeldeschein gegen eine Gebühr von 25 ₰ zu lösen. Dergleichen Dienstboten ohne einen solchen Meldeschein bei sich aufzunehmen, ist Jedermann untersagt. Dienstboten, welche in hiesiger Stadt überhaupt noch keinen Dienst gehabt haben, sondern hierher kommen, um sich erst einen Dienst zu suchen, unterliegen bis zum Antritt des ersten Dienstes den bezüglich der Fremden gültigen Meldevorschriften.

§. 26. Verheirathete Dienstboten, welche hier einen eigenen Hausstand führen, unterliegen überdies den Bestimmungen sub A dieses Regulatives.

D. Schlußbestimmungen.

§. 27. Eine Niederlegung und Zurückbehaltung der Legitimationspapiere beim Meldeamte findet in der Regel nicht statt. Doch ist das Polizeiamt befugt, in Fällen, wo ihm dies aus besonderen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nöthig erscheint, von dem Anmeldenden eine solche Niederlegung der Papiere zu verlangen.

§. 28. Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 50 ₰ oder entsprechender Haftstrafe geahndet. Gleicher Strafe unterliegen insbesondere auch Diejenigen, welche bei der polizeilichen Anmeldung oder bei Ausfüllung der Anmeldezettel bezüglich ihrer Namen oder sonstigen persönlichen Verhältnisse unrichtige oder ungenügende Angaben machen. Da, wo für die An- und Abmeldung gleichzeitig mehrere Personen verantwortlich sind, schließt die Bestrafung einer dieser Personen die der anderen nicht aus.

Leipzig, am 4. December 1890.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Ausschreibung.

Am Neubau der Markthalle in Leipzig soll die Lieferung der erforderlichen **Tischlerarbeiten** an den Standeinrichtungen für die Fleischer ꝛc. an einen oder mehrere leistungsfähige Unternehmer vergeben werden.

Die Bedingungen und das Arbeitsverzeichniß können im Baubureau der Markthalle an der verlängerten Brüderstraße hierselbst eingesehen, bez. durch unsere Bauverwaltung gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von 50 ₰ von dort bezogen werden. Die Zeichnungen liegen gleichfalls an vorgenannter Stelle zur Einsichtnahme aus; auf Wunsch können Copien gegen Erlegung von 3 ℳ in Baar, nicht in Briefmarken, abgegeben werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:

„Markthalle — Tischlerarbeiten an den Standeinrichtungen"

bis zum 27. December cr. Vormittags 10 Uhr im Rathhause allhier, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5, portofrei einzurichten.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern und die Theilung der Arbeiten, bez. die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 17. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 9157. Dr. Georgi. Lindner.

Wohnungs-Vermiethung.

In dem der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstück **„Tellier's Hof", Reichsstraße 1, Grimm. Str. 5,** ist eine im **3. Obergeschoß gelegene**, aus 5 Stuben, 2 Kammern, Küche, Bodenkammern und Kellerabtheilungen bestehende, **neu vorgerichtete Wohnung vom 1. Januar künft. Jahres** an gegen einhalbjährige Kündigung anderweit zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen, woselbst auch jede etwa gewünschte Auskunft ertheilt wird.

Leipzig, den 18. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 9161. Dr. Georgi. Wagner.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der **Sandsteinarbeiten** (II. Loos) für den **Neubau des Eckgebäudes** neben der Markthalle ist vergeben.

Die **unberücksichtigt gebliebenen Bewerber werden daher** ihres Angebotes hiermit entlassen.

Leipzig, am 18. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 8868/1893 Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

Wegen des bevorstehenden Bücherabschlusses werden alle Gewerken und anderen Personen, welche aus dem laufenden Jahre Forderungen an die Casse des unterzeichneten Rentamtes haben, ersucht, ihre bezüglichen Rechnungen spätestens bis zum

10. Januar 1891

anher einzureichen.

Leipzig, am 12. December 1890.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Königliche Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Auf vielseitiges Verlangen bleibt die **Jubiläumsausstellung der Schülerarbeiten**

bis mit Sonntag, den 21. dss. Mts., täglich Vormittags von 10—1 Uhr

geöffnet.

Leipzig, den 18. December 1890.

Das Lehrercollegium.

Verdingung.

Die **Erd- und Maurer-Arbeiten einschließlich theilweiser Materialien-Lieferung zum Neubau der Bürgerschule** sollen in **öffentlicher** Bergebung verdungen werden.

Zeichnungen, Bedingungshefte und **Leistungs-Verzeichnisse** liegen im **Stadtbauamt** zur Einsicht offen, auch können die beiden letzteren gegen Erlegung von 3 ℳ entnommen werden.

Die **Leistungs-Verzeichnisse** sind **versiegelt** und mit **entsprechender Aufschrift** versehen bis

Sonnabend, den 10. Januar 1891, Vorm. 10 Uhr

im **Stadtbauamt** einzureichen.

Wir behalten uns vor, gegebenen Falls alle Anbietungen abzulehnen.

Jena, den 17. December 1890.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes.
Bürgermeister Singer.

Von der Balkanhalbinsel.

Für die internationale Lage ist der Zustand auf der Balkanhalbinsel stets ein untrügliches Barometer. Wenn dort Ruhe herrscht, dann sind die Aussichten auf Erhaltung des Friedens regelmäßig günstig, denn es ist nirgends in Europa leichter, einen Brand zu entzünden, als auf der Balkanhalbinsel, an Zündstoff dazu mangelt es nie. Gegenwärtig ist es der Streit zwischen der türkischen Regierung und dem griechischen Patriarchen und die Scheidungs-Angelegenheit des serbischen Königspaares, welche die Anknüpfungspuncte für Erregung internationaler Schwierigkeiten darbieten, aber beide Angelegenheiten bleiben ohne Einfluß auf das übrige Europa, weil Rußland sich nicht einmischt. Man kann daraus entnehmen, wie viel unnütze Aufregung unserem Erdtheil hätte erspart bleiben können, wenn Rußland die Politik der Enthaltung auf der Balkanhalbinsel schon längere Zeit geübt hätte. Aber vor einigen Jahren glaubte Rußland nach der Schutzherrschaft über Bulgarien ohne viel Lärm aufrichten und dann das Gebiet seines Einflusses schrittweise bis nach Konstantinopel ausdehnen zu können. Von dieser Politik ist Rußland zurückgekommen, nachdem es erkannt hat, daß die Schutzherrschaft über Bulgarien sich nur durch einen europäischen Krieg erreichen läßt. Die Veröffentlichung des Bündnißvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn im Februar 1888 hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß Deutschland einen Angriff Rußlands gegen Oesterreich-Ungarn als Kriegsfall betrachten würde, und es ist ebenso sicher, daß sich aus einem Zusammenstoß Rußlands mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein allgemeiner Krieg entwickelt hätte, welcher alle Großmächte, selbst England in den Kampf hineingezogen hätte. Aus der Zurückhaltung, welche Rußland in dem Streit des griechischen Patriarchen mit der türkischen Regierung befolgt, ist zu erkennen, daß Rußland gegenwärtig keine Friedensstörung beabsichtigt, wenn auch der geplante Besuch des russischen Thronfolgers in Konstantinopel wegen dieses kirchenpolitischen Streites unterblieben ist. Das „Journal de St. Pétersbourg" hat nicht verfehlt, sich darüber zu äußern, wie nahe es von dem Streit in Konstantinopel betroffen ist, aber diese Aeußerung hat zugleich bewiesen, daß Rußland von einer Einmischung in diese Angelegenheit absteht, also auf Benutzung einer Verwickelung verzichtet, welche ihm Gelegenheit geben würde, die Dinge auf die Spitze zu treiben.

Die Gesammtheit der Lage bleibt trotzdem die gleiche, denn Rußland fährt fort, ganz augenscheinliche Vorbereitungen für einen Krieg zu treffen, der an dem Tage beginnen kann, an welchem Rußlands Rüstungen beendet sind. Wir haben in dem vergangenen Sommer gesehen, wie bedeutend sich die militairische Leistungsfähigkeit Rußlands gehoben hat. Die Manöver in Narwa und in Volhynien haben Europa darüber belehrt, daß Rußland sich alle Fortschritte auf militairischem Gebiete zu eigen gemacht und sogar bahnbrechend bei der Einführung des Uebungskampfes großer Massen in die Manöver aufgetreten ist. Europa stand diesen Thatsachen staunend gegenüber und mußte anerkennen, daß Rußland alle auf diese Macht in militairischer Beziehung gesetzten Erwartungen weit übertroffen habe.

Gerade deshalb hat die Ruhe auf der Balkanhalbinsel etwas Ueberraschendes; es gewinnt den Anschein, als ob Rußland es gar nicht mehr der Mühe werth hielte, dort Ränke anzuzetteln und bestehende Schwierigkeiten zu seinem Vortheil zu benutzen, weil an dem Tage der Entscheidung die überlegene militairische Macht Rußlands die kleinen Balkanstaaten entweder auf seiner Seite haben oder beim ersten Ansturm niederwerfen werde. Zu solchen Erwägungen ist man durch die frühere Politik Rußlands auf der Balkanhalbinsel genöthigt, deren letzter Ausläufer die Panitza-Angelegenheit in Bulgarien war.

Aber es scheint, daß man in Rumänien und Bulgarien, vielleicht auch in Serbien, bereits darüber zum Entschlusse gelangt ist, was im Falle einer russischen Action von ihrer Seite zu geschehen habe. Es kann sich nur um die Frage handeln, ob diese drei Balkanstaaten im Kriegsfalle auf russischer oder österreichisch-ungarischer Seite stehen werden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Waagschale bereits zu Gunsten Oesterreich-Ungarns gesunken ist. Die Selbstständigkeit der Balkanstaaten kann nur so lange bestehen, als Konstantinopel noch in den Händen der Türkei ist; sobald Rußland auf Dolma Bagtsche sein Banner aufgepflanzt hat, ist es mit der Freiheit und Unabhängigkeit der Balkanstaaten vorbei, sie werden einfach russische Provinzen, und Oesterreich-Ungarn wird dann auch Bosnien und die Herzegowina die längste Zeit besessen haben. Daß Griechenland und Montenegro das gleiche Schicksal erleiden würden, ist ebenso sicher, wenn auch vielleicht eine Form gefunden würde, um ihnen eine Art von Scheindasein zu fristen.

Die Türkei ist unter Abdul Hamid ein ganz anderes Staatswesen geworden, sie hat ihr Heer, ihre Marine, ihre Verwaltung nach europäischem Muster umgestaltet und sich dabei der besten Kräfte bedient. Daß noch Vieles zu wünschen übrig bleibt, ist selbstverständlich, aber es ist das Vorurtheil beseitigt, daß ein mohammedanischer Staat überhaupt nicht für die modernen Anschauungen zugänglich sei. Der Sultan hat bewiesen, ein wie feines Verständniß er für abendländische Cultur besitzt; sein persönliches Verhältniß zum deutschen Kaiserpaar ist so gut, daß es allen Anforderungen entspricht, und der Sultan läßt keine Gelegenheit vorübergehen, um zu zeigen, welch hohen Werth er auf gute Beziehungen zu Deutschland legt. Von der Einbeziehung der Türkei in den Dreibund kann natürlich nicht die Rede sein, das würde einer Herausforderung von Rußland gleich kommen, zu welcher nicht die geringste Veranlassung vorliegt. Aber eine andere Frage ist es, ob nicht ein neuer russisch-türkischer Krieg einen allgemeinen Krieg zur Folge haben müßte. Diese Frage kann ohne Weiteres bejaht werden. Die Zeiten sind vorbei, in welchen Rußland und die Türkei ihre Sache unabhängig vom übrigen Europa auskämpfen konnten. Oesterreich-Ungarn hat die Unabhängigkeit der Balkanstaaten zum Grundsatz seiner augenblicklichen Politik erhoben und wird ihn festhalten, selbst wenn es darüber zu einem Kampfe mit Rußland kommen sollte.

Heute ist die Lage die umgekehrte derjenigen, welche das Jahr 1877 zeigte. Damals wurde Rußland von Rumänien, Bulgarien und Serbien als Befreier begrüßt, heute würde ein Eingriff Rußlands in die Verhältnisse der Balkanhalbinsel die kleinen Balkanstaaten mit Ausnahme von Montenegro an der Seite der Türkei finden, denn Griechenland würde andernfalls sofort von einer türkischen Armee-Abtheilung besetzt werden. Der Streit Griechenlands mit der Türkei wegen Kreta ist eine unbegreifliche Thorheit; Griechenland kann seine staatliche Existenz nur dann retten, wenn es seine Zukunft mit der der Türkei und Oesterreich-Ungarns vereinigt, die Opposition gegen die Türkei ist selbstmörderisch. Diese gänzlich veränderten Verhältnisse scheint Rußland in Rechnung zu ziehen, wenn es die Politik der Nichteinmischung auf der Balkanhalbinsel befolgt. Der Einsatz um den Besitz von Konstantinopel ist seit dem Berliner Frieden ins Unerschwingliche gewachsen, diese Thatsache ist ein Hauptschutz des europäischen Friedens.

Leipzig, 20. December.

* Bezüglich der Commissionsberathungen über die Militair-Strafproceßordnung wird jetzt bekannt, daß der Vorsitzende der Commission, der Commandeur des neunten Armeecorps General v. Leszczynski, dem Kaiser bei seinem letzten Empfange den Abschluß der Commissionsarbeiten zu melden hatte. Die Subcommission, welche niedergesetzt war, die Beschlüsse der ersten Lesung festzustellen, ist jetzt auch mit einer Redaction der Beschlüsse zweiter Lesung beschäftigt. Erst wenn diese Arbeit beendet sein wird, geht der Bericht der Commission an den Kaiser ab. Die Mitglieder der letzteren waren zweifelhaft darüber, ob der Kaiser den Bericht an den Reichskanzler oder an den Kriegsminister zu weiterer Förderung der Frage übergeben wird.

* Der **Reichstag** hatte zu Anfang dieses Jahres einen Beschluß dahin gefaßt, daß Einjährig-Freiwillige,